

Gemeindewohnbauförderung der Marktgemeinde Dobersberg

Richtlinien

über die Gewährung einer Wohnbauförderung zur Errichtung eines Einfamilienhauses in der Marktgemeinde Dobersberg.

I. Gegenstand der Förderung

Die Marktgemeinde Dobersberg fördert die Errichtung von Einfamilienwohnhäusern auf Bauflächen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Dobersberg auf denen vor Baubeginn noch kein Gebäude bestanden hat und die nach den geltenden Bestimmungen der NÖ Bauordnung bzw. sonstiger maßgeblicher Gesetzesnormen errichtet werden. Ebenso wird der Anschluss an das örtliche Fernwärmeversorgungsnetz im Zuge der Neuerrichtung eines Einfamilienhauses in Dobersberg gefördert.

II. Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen Personen in Betracht:

- a) die ein Einfamilienhaus in der Marktgemeinde Dobersberg errichten oder einen bereits begonnenen Bau übernehmen für den noch keine Gemeindewohnbauförderung gewährt wurde.
- b) denen bei Bauplatzerklärung (Grundabteilung) oder Baubewilligung eine Aufschließungsabgabe vorgeschrieben, und diese bereits entrichtet wurde.
- c) die nach Fertigstellung des Einfamilienhauses für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Dobersberg begründen.

III. Ausmaß bzw. Auszahlung der Förderung

Die Höhe der nicht rückzahlbaren Förderung beträgt:

- a) im Falle der Errichtung eines Einfamilienhauses nach den angeführten Bedingungen **€ 6.000,-**.
- b) bei Anschluss des betreffenden Einfamilienhauses an das örtliche Fernwärmeversorgungsnetz **zusätzlich € 1.500,-**.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in einem Betrag nach Maßgabe der Mittel.

IV. Verfahrensbestimmungen

Die Gemeindewohnbauförderung kann nur einmal, bei Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen, beantragt werden. Die Abwicklung der Förderung im Gesamten soll für beide Seiten möglichst einfach und unbürokratisch erfolgen. Es genügt daher nach Fertigstellung der ersten Geschoßdecke (im Regelfall die Kellerdecke) ein Ansuchen mittels Antragsformular an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Dobersberg zu richten, wobei im Falle des Anschlusses an das örtliche Fernwärmeversorgungsnetz dem Ansuchen eine Kopie des Wärmeliefervertrages anzuschließen ist.

V. Genehmigung der Förderung

Über das Ansuchen entscheidet der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Dobersberg erst nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.

VI. Erlöschen bzw. Entzug der Förderung

Die Gemeindewohnbauförderung kann der Gemeinderat je nach Ermessen ganz oder zeitweilig aussetzen.

Im Falle der Aufgabe des Hauptwohnsitzes vor der unter Punkt II angeführten Frist von 10 Jahren ist der Förderungsbetrag der Marktgemeinde Dobersberg umgehend rückzuerstatten. Bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen kann von der Rückerstattung mittels Beschluss des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Dobersberg abgesehen werden. Der Förderungswerber ist verpflichtet, Umstände, die zur Rückzahlung der Förderung führen, binnen zwei Wochen der Marktgemeinde Dobersberg schriftlich mitzuteilen.

VII. Wirksamkeitsbeginn

Die Bestimmungen dieser Richtlinie wurden in der 14. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Dobersberg am 25. Juni 2012 genehmigt und gelten bis auf Widerruf ab 1. Jän. 2012 für alle ab diesem Zeitpunkt einlangenden Förderungsansuchen.

Die Marktgemeinde Dobersberg will mit der Neuregelung der Gemeindewohnbauförderung einerseits den Vorgaben des Amtes der NÖ Landesregierung entsprechen, andererseits soll Bauwerbern eine kleine Hilfestellung bei der Errichtung eines Eigenheimes gegeben werden. Mit dem Zusatzbetrag bei einem Anschluss an die Fernwärmeversorgung soll neben der bestehenden Förderung von Solaranlagen, Wärmepumpen und dgl. ein weiterer Anreiz zur Nutzung alternativer Energieformen geschaffen werden.